

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2013**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat mit Beschluss in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 11220 neu in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen sowie die Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 des Abschnitts 11.3 EBM konkretisiert und deren Bewertungen sowie die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 11351 bis 11500 des Abschnitts 11.4.2 EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 angepasst.

#### **2. Regelungshintergründe**

Gemäß § 87 Abs. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss den EBM regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Leistungsbeschreibungen und ihre Bewertungen noch dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie dem Erfordernis der Rationalisierung im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung entsprechen. In diesem Rahmen muss auch eine Überprüfung dahin gehend stattfinden, ob neue diagnostische Analyseverfahren im Rahmen der Leistungserbringung Anwendung finden und ob diese dem Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß §§ 12 und 70 SGB V entsprechen. Demgemäß hat der Bewertungsausschuss in seiner 264. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Durchführung einer Kostenstudie Humangenetik zur Überprüfung und Neukalkulation des Kapitels 11 EBM beschlossen.

Der Abschlussbericht der Kostenstudie Humangenetik zeigt einen Anpassungsbedarf zum einen an den medizinischen Stand der Wissenschaft und Technik sowie zum anderen an die wirtschaftliche Leistungserbringung auf.

Die methodischen Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 des Abschnitts 11.3 EBM beschreiben grundlegende molekulargenetische Untersuchungstechniken. Aufgrund der technischen Entwicklung von „Hochdurchsatzmethoden“, die bei der Konzeption der methodischen Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 noch nicht absehbar waren und dementsprechend nicht in die Konzeption einfließen konnten, hat der Bewertungsausschuss mit diesem Beschluss eine Präzisierung der Leistungsinhalte

te der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 an die der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3 SGB V in seiner 90. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Januar 2005 zugrunde liegenden Rahmenbedingungen vorgenommen. Für Untersuchungen nach dem Abschnitt 11.4 EBM „Indikationsbezogene molekulargenetische Stufendiagnostik“ können Hochdurchsatzverfahren Anwendung finden.

Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungserbringung wurden ein negativer Deckungsbeitrag der Beratung und Beurteilung sowie ein positiver Deckungsbeitrag der Labordiagnostik, zu dem insbesondere die molekulargenetischen Leistungen beitragen, festgestellt. Der Bewertungsausschuss hat daher eine Anpassung der Bewertung der molekulargenetischen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 EBM und den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 11.4.2. EBM (Indikationsbezogene Stufendiagnostik) auf Basis der Ergebnisse der Kostenstudie Humangenetik unter Berücksichtigung des negativen Deckungsbeitrages in der Beratung und Beurteilung beschlossen. Zusätzlich wurde für besonders zeitaufwendige Beratungen humangenetischer Patienten die Gebührenordnungsposition 11220 als Zusatzpauschale zu den humangenetischen Grundpauschalen in den EBM aufgenommen.

In Folge des vorausgegangenen Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 304. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur ausgabenneutralen Anhebung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V und zur Angleichung von Orientierungswert und kalkulatorischem Punktwert mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 auf 10 EuroCent je Punkt werden die neuen und zum 1. Oktober 2013 gültigen Punktbewertungen diesem Beschluss zur Bewertungsanpassung molekulargenetischer Leistungen zu Grunde gelegt.

Gleichzeitig hat der Bewertungsausschuss eine Arbeitsgruppe des Bewertungsausschusses mit dem Ziel, weitergehende Anpassungen des Kapitels 11 Humangenetik im EBM zum 1. Juli 2014 an den Stand der Wissenschaft und Technik vorzuschlagen, beauftragt.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.